

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

In Bad Wimpfen (Landkreis Heilbronn) plant das Land Baden-Württemberg die Umsetzung einer Radschnellverbindung (RV) als Demonstrationsstrecke. Mit dem Bau dieser Radschnellverbindung soll insbesondere für den täglichen (Berufs-)Pendelverkehr eine umwegfreie, sichere, komfortable und attraktive Radinfrastruktur und damit eine Alternative zur Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) geschaffen werden sowie darüber hinaus Erkenntnisse für die gemeinsame Abwicklung mit dem landwirtschaftlichen Verkehr für künftige Radschnellwegplanungen gewonnen werden. Die geplante Demonstrationsstrecke verläuft größtenteils auf der bereits bestehenden Trasse des Neckartal-Radwegs mit einer Länge von ca. 2 km. Es wird eine Verbreiterung von 3 m auf 5 m angestrebt. Die Demonstrationsstrecke umfasst den nördlichen Bereich der Radschnellverbindung von Bad Wimpfen (ab Kreuzung Brunnenstubenweg) bis zur Höhe des Yachthafens Bad Friedrichshall auf der Neckarinsel.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 7, 11, 12 Abs. 3 UVwG i.V.m. Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 des UVwG i.V.m. dem UVPg hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVwG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass das Vorhaben in einem durch anthropogene Einflüsse stark vorbelasteten Raum stattfindet. Für den Neubau der Trasse werden durch vorangegangene Maßnahmen bereits vorbelastete, an die Bestandstrasse angrenzende Bereiche zusätzlich neu versiegelt. Nicht mehr benötigte Flächen werden im Zuge der Baumaßnahme entsiegelt und begrünt, sodass sich die Netto- Neuversiegelung auf 0,4 ha beschränkt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde im Bodenschutzkonzept abgehandelt und darin umfangreiche Maßnahmen (Ausweisung von Bautabuzonen, flächendeckender Schutz vor Verdichtungen, Vorgaben für tiefwurzelndes Saatgut zur Förderung des Erhalts eines natürlichen Bodengefüges und weitere Maßnahmen) definiert. Die Baumaßnahme wird zudem von einer Bodenkundlichen Baubegleitung begleitet.

Die RV befindet sich auf der gegenüberliegenden Flussseite eines FFH-Gebiets „Untere Jagst und unterer Kocher“, in dem auch das Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“ liegt. Laut der Vorprüfung hat das Vorhaben keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete. Das sich am Ende der Strecke befindliche Naturdenkmal „Neckartalhang-Aufschluß des Hochterrassenschotter“ wird vom Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal zwischen Bad Wimpfen und Gundelsheim“ ragt nördlich in das UG hinein und wird durch den geplanten Radschnellweg durchquert. Aufgrund der Art des Vorhabens und der Lage in einem bereits deutlich überformten Gebiet geht von dem Bau der RSV keine Verschlechterungsgefahr für die Erhaltungsziele des LSG aus.

Beim Schutzgut Wasser sind Maßnahmen für das Grundwasser über den Wirkpfad Boden-Wasser berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten. Zwar liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Neckars, aufgrund der ebenerdigen Verbreiterung ändert sich am Retentionsraumvolumen allerdings nichts. BE-Flächen und Lagerungen für Bodenaushub liegen außerhalb der Überschwemmungsbereiche des Neckars. Die Unterlage Vorprüfung FB WRRL geht ebenfalls von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser aus. Auch liegt im Eingriffsbereich kein Wasserschutzgebiet. An zwei Stellen wird über 150m und 360m in den Gewässerrandstreifen eingegriffen, da auf der gegenüberliegenden Seite der Demonstrationsstrecke gesetzlich geschützte Biotop- und Einzelbäume sind, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen erhalten werden sollen. Im Bodenschutzkonzept sind zum Schutz vor Erosion (und damit verbundenen Erdbewegungen) Maßnahmen vorgesehen, sodass nicht mit erheblichen bauzeitlichen Einträgen zu rechnen ist.

Die Baumaßnahme ist mit der Rodung von einzelnen Gehölzbeständen (darunter auch das geschützte Biotop am Bahndamm und entlang des Neckars) und einzelstehenden Bäumen verbunden, die nicht unmittelbar am Standort wiederentwickelt werden können. Der Eingriff wurde auf ein notwendiges Minimum reduziert. Dauerhaft werden insbesondere Grünlandflächen beansprucht. Durch die Aufwertung der an die neue Trasse angrenzenden Böschungen und Nebenflächen durch artenreiche Kräuter und Blühpflanzen erfolgt ein Ausgleich des Grünlandeingriffs. Entlang der Trasse werden jedoch nach Bauende Hecken und Gehölze sowie Einzelbäume neu gepflanzt und der Eingriff ausgeglichen. Da das Vorhaben in einem bereits vorbelasteten Bereich stattfindet und angrenzend an den Entnahmeort Gehölzbestände vorhanden sind, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild unerheblich.

Der Verlust an Vegetationsbeständen, in die bauzeitlich eingegriffen wird, wird im Anschluss an die Maßnahme wiederentwickelt bzw. im Fall der Gehölzrodungen im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

Potenzielle Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen sowie das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeprüft. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan definiert und verhindern ein Eintreten von Verbotstatbeständen. Eine ökologische Baubegleitung stellt zudem sicher, dass alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Beim Schutzgut Klima und der Luft ist keine erhebliche Verschlechterung des Klimas zu befürchten. Es werden durch das Vorhaben keine Kaltluftschneisen zerschnitten bzw. mit Hindernissen bebaut. Durch Anpflanzungen entlang der Trasse im gleichen Flächenumfang werden klimaförderliche Strukturen geschaffen. Zudem wird eine Zunahme des Radverkehrs gefördert, sodass der CO<sub>2</sub> Ausstoß durch KFZ-Verkehr insbesondere in den Stoßzeiten verringert werden kann.

Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen. Durch eine mögliche Verkehrsverlagerung von der Straße auf den Radweg ist sogar mit positiven Effekten für Mensch und Luft/Klima zu rechnen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVwG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 07.02.2024

Regierungspräsidium Stuttgart